Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1220/2022**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.12.2022

Amt: Büro Bürgerbeteiligung und Lokale Agenda 21
Aktenzeichen/Telefon: I/4-BB2022-1
Verfasser/-in: Michael Bassemir

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	12.12.2022	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	05.12.2022	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	Entscheidung

Betreff:
Bürgerbegehren Schwanenteich

Antrag:
„1. Notwendige Reparaturen am Uferweg des Schwanenteiches sind so durchzuführen, dass der aktuelle Bestand von Bäumen und Sträuchern an beiden Seiten des Uferweges und somit die derzeitige Gestalt und der Charakter des Schwanenteiches erhalten bleiben.

2. Dieser Beschluss darf bis zum 15.12.2025 nicht geändert werden.

3. Damit entfällt gemäß § 8b Abs. 4 Satz 3 HGO der Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit.“

Begründung:
Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 6.10.2022 einen Beschluss zur „Umsetzung des Pilotprojekts Bitterling“ gefasst (STV/1064/2022).

Gegen Ziffer 1 des Beschlusses „Sanierung des Dammwegs“ richtete sich ein Bürgerbegehren nach § 8b (3) der Hessischen Gemeindeordnung.

Für ein solches sogenanntes „kassatorisches“ Bürgerbegehren mussten in Gießen 5% der Wahlberechtigten innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Begehren unterzeichnen. Bis zum Fristende am 01.12.2022 wurde dieses Quorum an geprüften Unterschriften (absolut 3.213) erreicht und überschritten. Eingegangen sind 4.917 gültige Unterstützungsunterschriften.

Während der Sammelphase des Bürgerbegehrens hatte der Magistrat prüfen lassen, ob die Umsetzung (Bestandserhaltung von Bäumen und Sträuchern auf beiden Seiten) im Rahmen einer grundhaften Sanierung des Dammwegs möglich ist. Das beauftrage

Ingenieurbüro Floecksmühle hatte sieben Entwurfsvarianten geprüft, darunter drei Varianten des in der Begründung des Bürgerbegehrens genannten Ingenieurs Horst Dreier. Das Ergebnis lautete: Bei allen Varianten können Bäume und Sträucher auf der teich-zugewandten Seite nicht oder nur zu einem geringen Teil erhalten bleiben. Die Varianten wurden im HFWRE-Ausschuss am 05.12.2022 ausführlich dargestellt.

Eine nachträgliche Änderung des Bürgerbegehrens ist bis auf die „Bereinigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung“ (§ 8b Abs. 4 Satz 4 HGO) nicht zulässig. Möglich sind allein redaktionelle Änderungen, die den sachlichen Gehalt der Fragestellung nicht enger oder weiter fassen oder gar gänzlich verändern. Ein „Aushandeln“, welche Variante tolerabel sein könnte, kommt nicht in Frage, da wie dargelegt bei keiner der bekannten Varianten der aktuelle Bestand an Bäumen und Sträuchern erhalten bleiben kann.

Insofern können nur notwenige Reparaturen / Ausbesserungen ausgeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließen (§ 8b Abs. 4 HGO). Dies ist hier der Fall; Satz 1 der Beschlussvorlage enthält die Forderung des Begehrens. Damit entfällt ein Bürgerentscheid.

Unberührt von diesem Beschluss bleibt die Entnahme einzelner Gehölze, wenn diese z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werden sollte.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

_____

B e c h e r (Oberbürgermeister)
W e i g e l - G r e i l i c h (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ___.___._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

( ) beschlossen
( ) ergänzt/geändert beschlossen
( ) abgelehnt
( ) zur Kenntnis genommen
( ) zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

_____

Unterschrift